

Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit:

Die Stadt Hennef setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Davon unberührt bleibt die Erstattung der Beiträge für Mittagessen und Frühstück in den Kindertageseinrichtungen ab dem 16.03.2020.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Seite 7 April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und

die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Stadt Hennef verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 331.510,60 Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

0337078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen):	97.494,60 Euro
0661147 (Tageseinrichtungen für Kinder):	206.664,70 Euro
0661148 (Tagespflege für Kinder):	27.351,30 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 Prozent zu übernehmen.

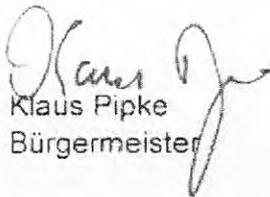
Auf die in den städtischen Kindertageseinrichtungen anfallenden Beiträge für Frühstück und Mittagessen wird mit Beginn des Betretungsverbots (16.03.2020) grundsätzlich verzichtet. Gleiches gilt für die Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule, für die der Betreiber „Betreute Schulen e. V.“ zuständig ist. Sofern in den städtischen Kindertageseinrichtungen in den Fällen der Notbetreuung Verpflegung angeboten wird, erfolgt im Nachgang eine beitragsmäßige Erhebung ausschließlich entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Häufigkeit.

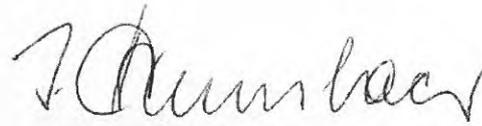
Begründung der Dringlichkeit

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Befristung wurde zwischenzeitlich auf den Zeitraum bis zu den Sommerferien ausgeweitet. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist die Dringlichkeit gegeben, weil die Grundlage erst am 29.04.2020 der Stadt Hennef übermittelt wurde und die Umsetzung sofort wirksam werden soll.

Hennef, 04.05.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied